



Tagesordnung II Punkt 9 der öffentlichen Sitzung am 26. September 2024

Vorlagen-Nr. 24-V-05-0007

Übernahme einer modifizierten Ausfallbürgschaft zugunsten der Aartalbahn Infrastruktur gGmbH (ATB)

Beschluss Nr. 0242

I. Es wird zur Kenntnis genommen:

1. Mit Beschluss der StVV Nr. 0249 vom 17.07.2014 wurde festgelegt, dass
 - 1.1. die Aartalbahn Infrastruktur gGmbH (ATB Infrastruktur) die Eisenbahnbrücke über die Flachstraße (Flachstraßenbrücke) instandsetzen soll,
 - 1.2. die Kosten für die Instandsetzung der Flachstraßenbrücke durch die ATB Infrastruktur per Kredit finanziert werden sollen,
 - 1.3. der ATB Infrastruktur zu diesem Zweck durch die Landeshauptstadt Wiesbaden (LHW) eine modifizierte Ausfallbürgschaft „von bis zu 400.000 € brutto“ gewährt werden soll,
 - 1.4. die Aufwendungen für den Kapitaldienst des Kredites der ATB Infrastruktur durch die ESWE Verkehr „in Form eines Zuschusses erstattet“ werden sollen.
2. Aufgrund zunächst umfangreicher Planungen der ATB Infrastruktur und darauffolgenden Planungen der CityBahn hat sich die Instandsetzung der Eisenbahnbrücke Flachstraße bis heute verzögert.
3. Mittlerweile liegt seitens der ATB Infrastruktur eine vergabefähige Planung zur Sanierung des Brückenbauwerkes vor, womit die Sanierung im II. Quartal 2025 begonnen werden kann.
4. Die Planungen wurden an die Ergebnisse der im Zuge der Sitzungsvorlage 23-V-05-0095 bekanntgegebenen Machbarkeitsstudie Reaktivierung der Aartalbahn Süd angepasst, sodass die Brücke nach der Sanierung für 33.580 Überfahrten p.a. (= 92 Überfahrten pro Tag) der Streckenklasse B2 (Nahverkehrstriebwagen) mit 60 km/h zur Verfügung steht. Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zugrunde legend, würde sich damit mit Start des SPNV-Regelbetriebs eine Restnutzungsdauer von 47 Jahren ergeben.
5. Weiterhin sollen durch einen an beiden Seiten vorgelagerten Anprallschutz zukünftig Anprallschäden vermieden werden.

6. Vorliegend ist beihilferechtlich ausnahmsweise eine bürgschaftsweise Besicherung von 100% des ausstehenden Kreditbetrages zulässig, da die ATB Infrastruktur ausschließlich Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ausübt, mit denen sie von der LHW betraut wurde.
7. Nach dem Ende der Zinsbindung der jetzt zu verbürgenden Finanzierung wird die Gewährung einer Folgebürgschaft für die Anschlussfinanzierung über die Restlaufzeit des Darlehens von weiteren bis zu 5 Jahren erforderlich sein. Unter der Voraussetzung, dass weiterhin alle Leistungen umfänglich Bestandteil der dann gültigen Betrauung sind, wäre erneut die Gewährung einer 100%-Bürgschaft im Sinne von Punkt I.6 möglich.

II. Es wird beschlossen:

1. Die Finanzierung des Kapitaldienstes wird abweichend vom StVV-Beschluss Nr. 0249 vom 17.07.2014 direkt durch die Landeshauptstadt Wiesbaden erfolgen, da das im genannten Beschluss vorgesehene Finanzierungsmodell (Kapitaldienst über einen Zuschuss der ESWE Verkehr an die ATB Infrastruktur) mit unnötigen Hürden verbunden ist.
2. Die Landeshauptstadt Wiesbaden übernimmt die modifizierte Ausfallbürgschaft Nr. 666 in Höhe von 100% der Ansprüche, welche der Nassauischen Sparkasse in Wiesbaden aus der Gewährung eines Darlehens in Höhe von bis zu 310.000 € gegen die Aartalbahn Infrastruktur gGmbH als Hauptschuldner zustehen oder noch zustehen werden. Dabei wird auf die bei Bürgschaften gegenüber privaten Dritten ansonsten obligatorische Rückabsicherung zugunsten der LHW ausnahmsweise verzichtet. Die Bürgschaft erlischt, wenn der abgesicherte Kredit vollständig getilgt wurde. Als Nachweis der Sanierung gilt ein entsprechendes - vom Hauptschuldner beizubringendes und zu bezahlendes - Gutachten eines vom Eisenbahnbundesamt anerkannten Sachverständigen, das die erfolgreiche Sanierung und Verkehrsfähigkeit der Brücke bestätigt. Der Magistrat/Dezernat V wird mit der Umsetzung beauftragt.
3. Die Übernahme der Bürgschaft ist von der Zahlung einer einmaligen Bürgschaftsprovision in Höhe von 0,55% des verbürgten Nennbetrages und einer jeweils laufenden Avalprovision in Höhe von 0,55% p. a. der am 01.01. eines jeden Jahres bestehenden Restschuld abhängig zu machen.
4. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist gemäß § 104 HGO erforderlich.
5. Die Aartalbahn Infrastruktur gGmbH erhält für die Dauer von 15 Jahren einen zusätzlichen Zuschuss von 27.000 € p.a. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln des Dezernates V. Sofern sich der von ATB Infrastruktur zu leistende Kapitaldienst (z. B. aufgrund einer Zinsanpassung nach dem Ende der Zinsbindungsphase von 10 Jahren) ändert, wird der Zuschuss entsprechend angepasst. Dezernat V i.V.m. III/20 wird mit der Umsetzung und der Anpassung der Zuschussbescheides beauftragt.
6. Zur Kompensation der direkten Finanzierung des jährlichen Zuschusses durch Dezernat V wird der Verkehrszuschuss an die ESWE Verkehrsgesellschaft ab dem Jahr 2026 um 27.000 € p.a. gekürzt. Sofern sich der Zuschuss nach II.5. ändert, wird die Kürzung entsprechend angepasst. Für die Jahre 2024 und 2025 erfolgt die Finanzierung aus Überleitungsmitteln 2023 des Dezernates V. Sofern Überleitungsmittel nicht oder in nicht ausreichendem Umfang durch den Stadtkämmerer genehmigt werden sollten, ist von Dezernat V eine alternative Deckung heranzuziehen. Dezernat V i. V. m. III/20 wird mit der Umsetzung beauftragt.

(antragsgemäß Magistrat 06.08.2024 BP 0422)

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, 26.09.2024
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, 26.09.2024
im Auftrag

Dezernat III
Dezernat V
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Bock